

Veranstaltungsverordnung

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 714 vom 17. September 2025)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 43, Art. 46 lit. c und f Stadtverfassung vom 23. September 2001¹, Ortspolizeireglement der Stadt Thun vom 15. Dezember 2022² und Finanzreglement der Stadt Thun vom 13. Dezember 2002³,

beschliesst:

1. Einleitung

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Koordination der Planung und der Bewilligung von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund oder mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum sowie deren finanzielle Unterstützung.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Die Verordnung gilt für alle Veranstaltungen, die gestützt auf das Ortspolizeireglement bewilligungspflichtig sind.

² Die Verordnung gilt zudem für Veranstaltende ausserhalb der Stadtverwaltung, soweit diese Dienstleistungen und Infrastruktur der Stadt und finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen wollen.

³ Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind:

- a Vermietungen von Immobilien oder Mobilien in der Zuständigkeit einer einzelnen Abteilung,
- b Repräsentationen, Empfänge und Apéros.

2. Bewilligung und städtische Leistungen

Art. 3

Bewilligungsvoraussetzungen

Veranstaltungen werden in der Regel bewilligt, wenn sie die Wohnqualität in bewohnten Gebieten sowie Natur und Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen sowie Sicherheit und Sitte wahren.

Art. 4

Infrastruktur und Dienstleistungen

Die Stadt kann Listen über die für Veranstaltungen mietbare Infrastruktur und buchbaren Dienstleistungen führen und veröffentlichen.

¹ SSG 101.1

² SSG 552.01

³ SSG 620.0

Art. 5

Finanzielle Unterstützung
1. Grundsatz

Finanzielle Unterstützung erfolgt in Form von

- a Forderungsverzicht bei Mieten und Entgelten für Dienstleistungen der von der Stadt erbrachten oder bestellten Dienstleistungen,
- b Gebührenerlass,
- c Barbeiträgen,
- d Defizitgarantien.

Art. 6

2. Voraussetzungen

- ¹ Unterstützt werden können Veranstaltungen auf Gemeindegebiet, welche im öffentlichen Interesse liegen.
- ² Rein kommerzielle Veranstaltungen werden nicht unterstützt.
- ³ Unterstützung wird nur gewährt, wenn
 - a ohne die Unterstützung die Veranstaltung nicht in der vorgesehenen Form durchgeführt werden könnte,
 - b die Veranstaltenden zumutbare Eigenleistungen erbringen und
 - c sie die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten nachweisen.

Art. 7

3. Kürzung oder Einstellung

Bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder Verstößen gegen die Auflagen der Veranstaltungsbewilligung kann die finanzielle Unterstützung im Folgejahr gekürzt oder eingestellt werden.

Art. 8

Ermessen

- ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf städtische Leistungen.
- ² Vorbehalten bleiben die vom zuständigen Organ genehmigten Vereinbarungen.

3. Organisation und Aufgaben**Art. 9**

Organisation
1. Arbeitsgruppe Anlässe

- ¹ Die Arbeitsgruppe Anlässe (AG Anlässe) ist eine ständige Kommission ohne Entscheidungsbefugnis.
- ² Sie besteht aus fünf bis acht Mitgliedern, die auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion Sicherheit und Soziales vom Gemeinderat gewählt werden.
- ³ Der AG Anlässe gehören von Amtes wegen die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion Sicherheit und Soziales als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor an.

Art. 10

2. Büro für Veranstaltungen

Das Büro für Veranstaltungen wird administrativ durch das Polizeiinspektorat geführt.

Aufgaben 1. Gemeinderat	Art. 11 Der Gemeinderat <i>a</i> beschliesst über die Planung und die Mittelverwendung für die im Folgejahr geplanten Veranstaltungen gemäss Artikel 18 dieser Verordnung, <i>b</i> beurteilt Ausnahmegesuche nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG) ¹ bei lärmintensiven Grossveranstaltungen.
2. Vorsteherin oder Vorsteher	Art. 12 Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion Sicherheit und Soziales beurteilt <i>a</i> Ausnahmegesuche nach dem Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen, sofern es sich nicht um lärmintensive Grossveranstaltungen handelt, und <i>b</i> in Absprache mit der AG Anlässe sowie im Rahmen des Budgets Unterstützungsgesuche für das laufende Jahr, welche nicht für die Jahresplanung durch den Gemeinderat angemeldet wurden.
3. Arbeitsgruppe Anlässe	Art. 13 Die AG Anlässe <i>a</i> stellt gestützt auf die Grundlagen des Büros für Veranstaltungen dem Gemeinderat Antrag für die Planung von Veranstaltungen und die Mittelverwendung im Folgejahr und <i>b</i> beurteilt zuhanden der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion Sicherheit und Soziales Gesuche für das laufende Jahr, welche nicht für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat angemeldet wurden.
4. Polizeiinspektorin oder -inspektor	Art. 14 Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor verfügt <i>a</i> in Gesuchen um Veranstaltungsbewilligungen, <i>b</i> im Rahmen der Jahresplanung bzw. des Beschlusses der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion Sicherheit und Soziales in Gesuchen um Unterstützungsleistungen, <i>c</i> im Rahmen des Budgets Unterstützung für Kleinanlässe bis 500 Franken.
5. Büro für Veranstaltungen	Art. 15 Das Büro für Veranstaltungen <i>a</i> ist Ansprechstelle für sämtliche Anliegen rund um Veranstaltungen in der Stadt Thun, <i>b</i> koordiniert und berät die Anliegen der Veranstaltenden innerhalb der Stadtverwaltung und mit externen Stellen, <i>c</i> leitet die Gesuche an die zuständigen Stellen zur Stellungnahme weiter, <i>d</i> bereitet die Geschäfte zuhanden der AG Anlässe und des Gemein-

¹ BSG 551.1

- derates vor,
- e führt das Sekretariat der AG Anlässe,
- f erstellt die Abrechnung zuhanden der Veranstaltenden und
- g führt eine Übersicht über die Anlässe des laufenden Jahres.

4. Verfahren

Art. 16

Anmeldung von
Veranstaltungen

Veranstaltende melden das Datum und die wichtigsten Eckdaten der für das Folgejahr geplanten Veranstaltung sowie ihren Unterstützungsbedarf bis spätestens 31. Oktober mit dem vom Büro für Veranstaltungen bereitgestellten Formular.

Art. 17

Vorprüfung

- ¹ Das Büro für Veranstaltungen nimmt eine Vorprüfung der Anmeldungen vor.
- ² Für voraussichtlich bewilligungsfähige oder -freie Veranstaltungen erstellt das Büro für Veranstaltungen zuhanden der AG Anlässe einen Vorschlag für die Jahresplanung und die Mittelverwendung.

Art. 18

Jahresplanung

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst jeweils bis spätestens am 31. Dezember gestützt auf die Empfehlung der AG Anlässe sowie den Budgetbeschluss die Jahresplanung für das Folgejahr.
- ² Der Beschluss des Gemeinderates wird den Anmeldenden – soweit ihre Veranstaltung betreffend – durch das Büro für Veranstaltungen mitgeteilt.
- ³ Der Beschluss begründet keine individuellen Rechte und Pflichten.

Art. 19

Prioritätenordnung
für die Jahrespla-
nung

Veranstaltungen, welche gestützt auf Leistungsverträge mit der Stadt durchgeführt werden, geniessen für die Jahresplanung Priorität.

Art. 20

Gesuch

- ¹ Spätestens zwei Monate vor Durchführung einer Veranstaltung haben die Veranstaltenden dem Büro für Veranstaltungen ein vollständiges Gesuch einzureichen.
- ² Für Veranstaltungen mit grossem Koordinations- und Prüfungsaufwand kann das Büro für Veranstaltungen für die Einreichung des Gesuchs eine abweichende Frist ansetzen.
- ³ Bei verspätet oder unvollständig eingereichtem Gesuch besteht kein Anspruch auf rechtzeitige Behandlung.

Art. 21

Verfügung

¹ Über die Veranstaltungsbewilligung sowie die finanzielle Unterstützung wird eine Verfügung erlassen (Art. 14 lit. a und b).

² Die Verfügung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Die in der Jahresplanung vorgesehenen Veranstaltungen geniessen Priorität.

Art. 22

Beschwerde

¹ Verfügungen auf Grundlage dieser Verordnung sind nach Massgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹ mit Beschwerde beim Regierungstatthalteramt Thun anfechtbar.

² Die gemeindeinterne Beschwerde ist ausgeschlossen.

5. Abrechnung**Art. 23**

Abrechnung

¹ Nach Durchführung einer Veranstaltung stellt die Stadt den Veranstaltenden eine Gesamtabrechnung zu.

² Die zur Bewältigung von Veranstaltungen erforderlichen Einsatzstunden der Kantonspolizei Bern, welche über die Grundversorgung hinausgehen, werden den Veranstaltenden weiterverrechnet. Es gilt der Stundenansatz gemäss Art. 28 Abs. 2 Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)²

³ Städtische Barbeiträge und Defizitgarantien werden erst ausgerichtet, wenn die Rechnung für Dienstleistungen, Infrastruktur und Gebühren vollständig beglichen ist. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen.

6. Schlussbestimmung**Art. 24**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Thun, 17. September 2025

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*

¹ BSG 155.21

² BSG 551.1